

## Ex opere operato – Eine Klarstellung

Gottfried Martens

---

Der Beitrag von Pfarrer Dr. Gottfried Martens wurde veröffentlicht in: Diestelmann, Jürgen / Schillhahn, Wolfgang (Hg.): Einträchtig lehren. Festschrift für Bischof Dr. Jobst Schöne, Groß Oesingen 1997, Seiten 311-323.

---

Zum Grundbestand klassischer kontroverstheologischer Unterscheidungslehre aus protestantischer Sicht gehört die Behauptung, die römisch-katholische Kirche würde die Lehre vom sogenannten „opus operatum“ vertreten, die evangelische dagegen nicht.<sup>1</sup> Was mit dieser Lehre vom „opus operatum“ in dieser Gegenüberstellung gemeint ist, bleibt dabei meist unklar; oftmals verbinden sich mit diesem Begriff diffuse Ängste und Aversionen, die sich spätestens da auch lautstark artikulieren, wo es jemand wagt, dieses klassische kontroverstheologische Klischee in Frage zu stellen. Der Vorwurf, man würde mit der Aufgabe dieses Klischees vom lutherischen Bekenntnis abfallen, liegt dann nicht mehr fern.

Gerade weil der Begriff des „opus operatum“ bei protestantischen, ja auch bei lutherischen Theologen solche Emotionen hervorzurufen vermag, ist eine sachliche Klärung angezeigt, was mit diesem Begriff auf römisch-katholischer Seite eigentlich gemeint ist, wogegen sich das lutherische Bekenntnis wendet und wo die eigentlichen kontroverstheologischen Probleme in der Frage von Gültigkeit und Wirksamkeit der Sakramente liegen. Genau um diese Klärung soll es in diesem Beitrag gehen.

### 1. Das Verständnis des opus operatum in der römisch-katholischen Theologie

Der Begriff des „opus operatum“ findet seit dem 12. Jahrhundert in der scholastischen Theologie, zunächst in der Schule der Porretaner, Verwendung.<sup>2</sup> Dabei ist er zunächst einmal gar kein terminus technicus der Sakramententheologie; vielmehr wird er dazu verwendet, um zwischen dem Kreuzestod Christi als Erlösungstat und dem Tod Christi als Folge schuldhaften menschlichen Verhaltens zu unterscheiden:

„Approbavit Deus passionem Christi illatam a Judaeis et quod fuit opus Judaeorum operatum; non approbavit opera Judaeorum operantia, et actiones quibus operati sunt illam passionem.“<sup>3</sup>

„Opus operatum“ beschreibt hier also die objektive Gültigkeit des Geschehens im Unterschied zur subjektiven Haltung des Handelnden, die in diesem Geschehen zum Ausdruck kommt (opus operantis). Schon dieses erste Beispiel zeigt, wie wenig eine

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Beobachtungen von Eero Huovinen: Opus operatum. Ist Luthers Verständnis von der Effektivität des Sakraments richtig verstanden?, in: Simo Peura und Antti Raunio (Hrsg.): Luther und Theosis. Vergöttlichung als Thema der abendländischen Theologie. Referate der Fachtagung der Luther-Akademie Ratzeburg in Helsinki. 30. März bis 2. April 1989 (= SLAG A 25 in Zusammenarbeit mit der Luther-Akademie Ratzeburg [Veröffentlichungen der Luther-Akademie Ratzeburg, Bd. 15]); Helsinki/Erlangen 1990, S. 187-214 (= Huovinen, Opus), S. 187-189.

<sup>2</sup> Vgl. Helmut Hennig: Die Lehre vom opus operatum in den luth. Bekenntnisschriften, in: US 13 (1958) S. 121-135 (= Hennig, Lehre), S. 121.

<sup>3</sup> Zitiert bei A. Michel, Artikel „Opus operatum, Opus operantis“, in: DThC Band 11, Sp. 1084-1087, Sp. 1084 (Zitat von Petrus von Poitiers).

generelle Ablehnung des Begriffs „opus operatum“ von lutherischer Seite der Sache selbst gerecht wird.

Schon bald wird der Begriff des „opus operatum“ jedoch auch auf andere theologische Sachverhalte angewendet, wird auch menschliches Handeln und das Handeln der Kirche mit dieser Begrifflichkeit zu erfassen versucht, ergeben sich hier am deutlichsten erkennbar in der Frage des Meßopfers aus lutherischer Perspektive Probleme, auf die später noch einmal eingegangen werden muß.

Uns interessiert im Zusammenhang dieses Beitrags jedoch vor allem die Anwendung der Begrifflichkeit des „opus operatum“ auf die Sakramente. Hier bedarf es einer sehr sorgsam und genauen Analyse.

Schon Petrus von Poitiers (+ 1205) verwendet den Begriff des „opus operatum“ in seiner Sakramentenlehre; er unterscheidet im Hinblick auf die Taufe zwischen baptizatio als Handeln des Menschen, der das Sakrament spendet (opus operans), und baptismus als Handeln Gottes, das entsprechend von der Würdigkeit des Spenders unabhängig ist (opus operatum):

„Similiter meretur baptismatione, ut baptizatio dicitur actio illius qua baptizat, quae est aliud opus quam baptismus, quia est opus operans, sed baptismus est opus operatum, ut ita liceat loqui.“<sup>4</sup>

Entsprechend formuliert Innozenz III. (+ 1216) in seiner Schrift über das Altarsakrament:

„Quamvis opus operans aliquando sit immundum, semper tamen opus operatum est mundum.“<sup>5</sup>

Dient die Begrifflichkeit des „opus operatum“ zunächst dazu, die antidonatistische Grundentscheidung der alten Kirche zu umschreiben, so verwendet die scholastische Theologie den Begriff bald auch dazu, um zwischen sacramentum ipsum und usus sacramenti zu unterscheiden; nicht mehr nur das Verhältnis von Sakramentsvollzug und Würdigkeit des Spenders, sondern auch das Verhältnis von Sakramentsvollzug und Würdigkeit des Empfängers wird nunmehr mit Hilfe dieser Begrifflichkeit umschrieben. So schreibt etwa Thomas von Aquin:

„Ipsum sacramentum dicitur a quibusdam opus operatum, usus autem sacramenti est ipsa operatio, quae a quibusdam opus operans dicitur.“<sup>6</sup>

Deutlich ist auch bei Thomas, daß der Begriff des „opus operatum“ sich auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Sakraments bezieht, nicht auf die Frage der Heilsaneignung.<sup>7</sup>

Immer wieder findet die Begrifflichkeit des opus operatum in der scholastischen Theologie Verwendung, um zwischen den Sakramenten des Alten und des Neuen Testaments zu unterscheiden: Nur die des Neuen Testaments sind gültig durch ihren

<sup>4</sup> Sent. V, 6 in PL CCXI, 1235.

<sup>5</sup> De Ss. altaris mysterio III, in PL CCXVII, 843.

<sup>6</sup> In IVum Sent., dist. I, q. 1, a. 5.

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch die Klarstellung von Huovinen, Opus S. 190.

bloßen Vollzug; bei den Sakramenten des Alten Testaments bedarf es dagegen der Mitwirkung des Menschen, um sie zu heilswirksamen Gnadenzeichen werden zu lassen.<sup>8</sup> Die Problematik dieser Unterscheidung kann hier jedoch nicht weiter entfaltet werden.

Genauer betrachten wollen wir vielmehr nun die Aussagen von Duns Scotus und Gabriel Biel, also von Vertretern der nominalistischen Schule. Wir tun dies, weil sich gegen ihre Aussagen zum „opus operatum“ die Verfasser der lutherischen Bekenntnisschriften in besonderer Weise zur Wehr setzen, vor allem gegen ihre angebliche Behauptung, die Sakramente des Neuen Testaments würden *ex opere operato sine bono motu utentis* rechtfertigen.<sup>9</sup>

In der Tat lassen sich entsprechende Aussagen bei Scotus und Biel finden, die alle protestantischen Vorurteile gegenüber der römischen „opus operatum“-Lehre zu bestätigen scheinen. So schreibt Duns Scotus:

*„Sacramentum ex virtute operis operati confert gratiam, ita quod non requiritur ibi bonus motus interior.“*<sup>10</sup>

Und bei Gabriel Biel heißt es entsprechend:

*„Sacramentum dicitur conferre gratiam ex opere operato, ita quod ex eo ipso, quod opus illud, puta sacramentum, exhibetur, nisi impediatur obex peccati mortalis, gratia confertur utentibus, sic, quod praeter exhibitionem signi, foris exhibiti, non requiritur bonus motus interior in suscipiente.“*<sup>11</sup>

Zitiert man diese beiden Sätze jedoch in dieser Form, wie dies etwa bei Chemnitz und Hase geschieht<sup>12</sup>, so reißt man sie aus ihrem Zusammenhang und entstellt sie. Denn Scotus selber erläutert den *bonus motus interior* mit den Worten „qui mereatur gratiam“ und macht damit deutlich, daß allein das Sakrament selbst (= *opus operatum*) *causa gratiae* ist und daß diese Gnadenkausalität des Sakraments nicht bedingt ist durch die Disposition des Empfängers. *Opus operatum* dient auch bei Scotus also zur Beschreibung der Gültigkeit und Wirksamkeit des Sakraments und darin zur Betonung der „Souveränität und Durchsetzungskraft von Gottes Handeln“<sup>13</sup>, nicht zur Infragestellung einer bestimmten Empfangshaltung auf seiten dessen, dem das Sakrament gespendet wird. Noch deutlicher wird dies, wenn wir den Satz betrachten, der auf die oben zitierte Aussage bei Scotus folgt:

<sup>8</sup> In diesem Sinne äußert sich etwa auch Bonaventura: „Sunt etiam, qui dicunt ... quod ista (sacramenta Novae Legis) justificant ratione operis operati, sed illa (sacramenta Veteris Legis) ratione operis operantis, non operati; et opus operans est fides, sed operatum exterius est sacramentum.“ (In IVum Sent., dist. I, part. 1, a. 1, q. 5); John F. Gallagher, C. M.: *Significando causant. A study of sacramental efficiency*; Fribourg 1965, (= Gallagher), *Significando causant*, S. 50, zitiert eine Glosse von Pseudo-Poitiers, in der es heißt, die Sakramente des Alten Testaments „... non iustificabant ex vi sacramenti, sed ex vi caritatis, ex qua fiebant“; vgl. auch die Belege bei Hennig, *Lehre*, S. 122f.

<sup>9</sup> Vgl. Vinzenz Pfnür: *Die Wirksamkeit der Sakramente sola fide und ex opere operato*, in: *Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Das Herrenmahl*; Paderborn/Frankfurt am Main 1978, S. 93-100, S. 99.

<sup>10</sup> 4. Sent., d.1, q.6. n.10.

<sup>11</sup> Sent. Liber IV, d.1, q.3.

<sup>12</sup> Vgl. Martin Chemnitz: *Examen Concilii Tridentini*, hrsg. von Ed. Preuss, Berlin 1861 (= Chemnitz, *Examen*), S. 250 B; Karl Hase: *Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche*, 4., verbesserte Auflage, Leipzig 1878, S. 347.

<sup>13</sup> so mit Recht Wolf-Dieter Hauschild: *Die Verwerfungen zur Sakramentenlehre in den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften*, in: Wolfhart Pannenberg (Hrsg.): *Lehrverurteilungen – kirchentrennend? III. Materialien zur Lehre von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt (= Dialog der Kirchen, Band 6)*; Freiburg im Breisgau/Göttingen 1990, S. 33-59 (= Hauschild, *Verwerfungen*), S. 57.

„Sed in illis actibus [scilicet Veteris Testamenti] ... conferebatur ... tantum ex virtute boni motus interioris tanquam meriti.“<sup>14</sup>

Im Alten Testament machte also das meritum des bonus motus interior das Sakrament zu einem Gnadenmittel, im Neuen Testament ist dies nicht der Fall. Wir sehen also, daß auch Scotus mit seinen Ausführungen in dem bereits oben beschriebenen Kontext verbleibt.

Genau dies läßt sich nun auch bei Biel beobachten. Auch Biel qualifiziert den Begriff „bonus motus interior“ ähnlich wie Scotus durch die Worte „quo de condigno vel de congruo gratiam mereatur“, und auch er unterscheidet entsprechend zwischen Sakramenten des Alten und des Neuen Testaments, sodaß man dem Jesuiten Sasse – nicht zu verwechseln mit dem lutherischen Theologen gleichen Namens – recht geben muß, wenn er behauptet:

„Der Text ist klar, und den Schein zu erwecken, als ob Biel den bonus motus interior schlechthin ausließe, war nur möglich, indem man den Text verstümmelte und die Worte quo de condigno vel de congruo gratiam mereatur, auf die alles ankommt, wegließ.“<sup>15</sup>

Schon allein angesichts der nominalistischen Betonung der potentia absoluta Gottes im Gegenüber zu seiner potentia ordinata, wie sie sich in den Sakramenten manifestiert, wäre es ja recht merkwürdig, ausgerechnet bei nominalistischen Theologen den Hypersakramentalismus zu finden, den protestantische Theologie oftmals mit dem Begriff des „opus operatum“ verbindet.

Die Frage der Aneignung des „opus operatum“ des Sakraments wird von Scotus und Biel unter dem Stichwort des „non ponere obicem“ verhandelt: Sowohl Biel als auch Scotus lassen auf ihre oben zitierten Aussagen über das opus operatum genau dieselben Worte folgen: „... sed sufficit, quod suscipiens non ponat obicem.“<sup>16</sup> Der obex ist dabei für Scotus und Biel nicht nur ein veräußerlicht zu verstehendes Hindernis, sondern bezeichnet das Fehlen von Glauben und Reue<sup>17</sup>; Biel kann sogar formulieren:

„Si quis ergo ficte accedit non habens veram cordis contritionem, sacramentum sine re accipit.“<sup>18</sup>

Soviel also zu einem angeblich „magischen“ und „mechanistischen“ Sakramentsverständnis bei Biel!<sup>19</sup>

<sup>14</sup> 4. Sent., d.1, q.6, n.10, Hervorhebung G.M.

<sup>15</sup> Sasse, S. J.: Artikel „Opus operatum“, in: WWKL Band 9, Sp. 940-948, Sp. 947; vgl. auch entsprechend Bernard Leeming, S.J.: Principles of sacramental theology; Westminster/MD 1956, (= Leeming, Principles) S. 86.

<sup>16</sup> Vgl. die Zitate bei Sasse, a.a.O., Sp. 946f.

<sup>17</sup> Die rechte Disposition ist nicht vorhanden, wenn der Empfänger das Sakrament gar nicht empfangen will, oder: „... vel quia non habet rectam fidem, vel quia habet aliquod peccatum mortale tunc in actu vel praeteritum, de quo nullo modo atteritur vel conteritur“ (so Scotus, 4. Sent., d.4, q.5. n.2).

<sup>18</sup> Sent. Liber IV, d.4, q.2, concl.4.

<sup>19</sup> Es ist Matthias Joseph Scheeben: Handbuch der katholischen Dogmatik, 4. Band; Freiburg im Breisgau 1933, S. 486, also recht zu geben, wenn er feststellt, die Behauptung, „seit Duns Scotus

Deutlich wird in diesem Zusammenhang noch einmal, daß das *non ponere obicem* und das *non requiritur bonus motus interior* bei Scotus und Biel nicht auf einer Ebene liegen: Letzteres bezieht sich auf die Frage nach der Gültigkeit und Wirksamkeit des Sakraments, die von der Disposition des Empfängers unabhängig ist, ersteres auf die Aneignung, auf den Empfang der *res sacramenti*. Aus lutherischer Sicht wird dabei vom Empfänger nicht „zuwenig“, sondern „zuviel“ verlangt, da die zur Aufhebung des obex nötige *fides* als *motus liberi arbitrii* verstanden wird!<sup>20</sup>

Nach diesen Beobachtungen zur Verwendung des Begriffs „opus operatum“ in der scholastischen Theologie können wir uns nunmehr den Lehrentscheidungen des Konzils von Trient zum Thema zuwenden: Nur kurz verwiesen werden kann hier auf die Aussagen des Rechtfertigungsdekrets, die die Bedeutung der menschlichen Disposition im Prozeß des Rechtfertigungsgeschehens betonen und somit ein veräußertes Verständnis des *non ponere obicem* in aller Deutlichkeit ausschließen.<sup>21</sup> Die Begrifflichkeit des *opus operatum* erscheint in Trient im Canon VIII des Dekrets über die Sakramente „in genere“:

„Si quis dixerit, per ipsa novae Legis sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere: anathema sit.“<sup>22</sup>

Nach den obigen Vorüberlegungen ist zum Verständnis dieses Canons folgendes zu bedenken:

1. Trient verwendet *nicht* den Ausdruck „sine bono motu utentis“; diese mißverständliche, von Melanchthon angegriffene Formulierung ist *keine* offizielle römische Lehre.

2. Die *fides* ist in diesem Zusammenhang im Sinne von Thomas von Aquin als *opus operantis* zu verstehen; der Kontext von Canon VIII ist die Frage der Gültigkeit und Wirksamkeit der Sakramente, wie auch die Canones VI und VII deutlich machen.

3. Daß es um die Frage der Gültigkeit und Wirksamkeit der Sakramente in Canon VIII geht, zeigt auch ein Blick auf die Vorgeschichte seiner Entstehung. Im ursprünglichen Text ist vom „opus operatum“ noch nicht die Rede, heißt es vielmehr:

„Si quis dixerit per ipsa sacramenti opera nullo modo conferri gratiam ...“<sup>23</sup>

In diesem Zusammenhang muß auch das „ex opere operato“ in der Endfassung verstanden werden! Entsprechend richtet sich Canon VIII nicht gegen das lutherische Sakramentsverständnis, sondern wie andere Canones auch gegen ein reformiertes Verständnis der Sakramente, das man fälschlicherweise auch den Lutheranern un-

---

*hätten die Theologen und speziell Gabriel Biel jeglichen bonus motus behufs Erlangung der sacramentalen Gnade ausgeschlossen, ... widerspricht ... der historischen Wahrheit.“*

<sup>20</sup> Vgl. dazu die wichtigen Beobachtungen von Huovinen, *Opus* S. 202.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Gottfried Martens: Die Rechtfertigung des Sünders – Rettungshandeln Gottes oder historisches Interpretament? Grundentscheidungen lutherischer Theologie und Kirche bei der Behandlung des Themas ‚Rechtfertigung‘ im ökumenischen Kontext (= FSÖTh Band 64); Göttingen 1992 (= Martens, *Rechtfertigung*), S. 71-74.

<sup>22</sup> DS 1608.

<sup>23</sup> Zitiert bei Gallagher, *Significando causant*, S. 52.

unterschob, wonach der fides für die Wirksamkeit der Sakramente als Gnadenmittel eine konstituierende Bedeutung zukomme und somit nicht der Glaube vom Sakrament, sondern das Sakrament vom Glauben abhängig sei. Genau in diesem Sinne wird der Canon auch heute in der römisch-katholischen Theologie verstanden<sup>24</sup>; dabei interpretiert man die protestantische Kritik am ex „opere operato“ entweder als Ausdruck eines Verständnisses von Rechtfertigung als „iustificatio propter fidem sine sacramentis“<sup>25</sup> oder zeigt sich zutiefst darüber verwundert, was lutherische Theologie von ihren eigenen Voraussetzungen eigentlich gegen die Lehre vom „opus operatum“ einzuwenden hat<sup>26</sup>.

## 2. Die Kritik am „opus operatum“ in den lutherischen Bekenntnisschriften

In den lutherischen Bekenntnisschriften sind es lediglich die CA und die Apologie, die sich expressis verbis mit der römischen Lehre vom „opus operatum“ auseinandersetzen. Bei genauerem Hinsehen stellt man jedoch schnell fest, daß die allermeisten Stellen, an denen sich Melanchthon mit dem „opus operatum“ befaßt, nicht die Wirksamkeit der Sakramente „ex opere operato“ betreffen: Von den mindestens 45 Stellen, in denen es um das „opus operatum“ geht, behandeln nur ganze drei (!) dieses Thema<sup>27</sup>; dagegen befassen sich allein 29 mit der Wirkung des Meßopfers „ex opere operato“<sup>28</sup>; andere Belegstellen behandeln die Verdienstlichkeit alttestamentlicher Opfer oder der guten Werke des Christen ex „opere operato“<sup>29</sup>. Daß man hier genau differenzieren muß, leuchtet hoffentlich ein<sup>30</sup>: Es ist ein entscheidender Unterschied, ob man behauptet, daß eine gute Tat eines Christen erst durch den Glauben zu einem wirklich guten Werk coram Deo wird, oder ob man etwa behauptet, erst durch den Glauben des Empfängers würde eine Taufe zu einer richtigen Taufe werden. Genau diese Differenzierung ist in der protestantischen Polemik gegen das „opus operatum“ jedoch zumeist unterblieben: Die berechtigte Kritik an der Wirksamkeit des Meßopfers „ex opere operato“ wurde ausgeweitet zu einer generellen Kritik an der Begrifflichkeit des „opus operatum“<sup>31</sup>; dabei führten verständliche emotionale Vorbehalte gegen den Bezug der Begrifflichkeit auf menschliches oder kirchliches Handeln dazu, daß von der römischen Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente

<sup>24</sup> Vgl. ebd. S. 51: „*The sacraments are not intended merely to increase faith, which in turn brings grace. Rather, the ... faith and dispositions of the recipient are merely ... the condition that grace can be received.*“

<sup>25</sup> Vgl. ebd. S. 43; Leeming, Principles, S. 78.

<sup>26</sup> Vgl. Karl Rahner: The Church and the sacraments; 3. Auflage, New York 1964, S. 33f.: „It is quite surprising that this expression has provoked such contradiction in Protestant theology. Opus operatum is not a concept in opposition to faith. It states that God sola gratia, out of pure grace, gives this faith and utters his gracious summons to man plainly and simply in the historically visible form of the sacraments.“

<sup>27</sup> Vgl. Apol XII, 25 und Apol XIII, 18+23; bezeichnend ist Apol XII, 12 (BSLK S. 255), wo der lateinische Text „Fingunt ipsum sacramentum ex opere operato conferre gratiam“ im Deutschen wiedergegeben wird mit: „... dichten, das Werk, beichten und reuen, mache fromm ex opere operato.“ (Hervorhebung G.M.).

<sup>28</sup> Vgl. CA XXIV, 22.29; Apol IV, 134.210; Apol XXIV, 5.12.13.25.26.27.31.33.35.39.59.60.61.63.66.67.75.77.78.87 (sine fide). 89.90.92.96.97.

<sup>29</sup> Vgl. Apol IV (202). 207. (208); Apol XII, 143; Apol XXIV, 28.29.34 zu den alttestamentlichen Opfern; vgl. Apol IV, 258. (264) 278; Apol XII, 65.145; Apol XXIV, 30 zur Wirkung menschlicher guter Werke ex opere operato.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Luther: „*Non ergo sunt confundenda illa duo, Missa et oratio, sacramentum et opus, testamentum et sacrificium, quia alterum venit a deo ad nos per ministerium sacerdotis et exigit fidem, alterum procedit a fide nostra ad deum per sacerdotem et exigit exauditionem. Illud descendit, hoc ascendit.*“ (WA 6, 526.13-17).

<sup>31</sup> Zur partiellen Berechtigung dieser Ausweitung, wie sie schon von Luther selbst vorgenommen wird, vgl. Huovinen, Opus S. 196.

„ex opere operato“ ein Zerrbild entworfen wurde, das man dann um so effektiver meinte widerlegen zu können.

Die Aussagen Melanchthons in der Apologie zur Frage der Wirksamkeit der Sakramente „ex opere operato“ stehen hier noch ganz am Anfang der Entwicklung; Melanchthon kann sich noch nicht auf Trient beziehen, sondern nur auf theologische Schulmeinungen seiner Zeit; ob er ihnen dabei ganz gerecht wird, darf dabei aus historischer Sicht bezweifelt werden. So stimmen Melanchthons Aussagen in der Apologie sachlich zweifellos; ob sie allerdings tatsächlich seine Gegner treffen, ist eine ganz andere Frage.

Melanchthons „Kampf mit den Windmühlen“ beginnt bereits in der CA: Im zweiten Teil von CA XIII wendet sich Melanchthon gegen die römische Lehre vom „opus operatum“, ohne jedoch in der vorgetragenen Erstfassung den Begriff zu gebrauchen:

„Itaque utendum est sacramentis ita, ut fides accedat, quae credat promissionibus, quae per sacramenta exhibentur et ostenduntur.“<sup>32</sup>

Erstaunlicherweise hatte die Confutatio gegen diesen Artikel jedoch nichts einzuwenden; CA XIII wurde von römischer Seite rundweg akzeptiert<sup>33</sup>, so daß sich Melanchthon genötigt sah, in der Editio princeps den vermeintlichen Dissensus noch einmal etwas deutlicher zu formulieren:

„Damnant igitur illos qui docent, quod sacramenta ex opere operato iustificent, nec docent fidem requiri in usu sacramentorum, quae credat remitti peccata.“<sup>34</sup>

Entsprechend deutlich drückt er sich dann auch in der Apologie aus:

„Hic damnamus totum populum scholasticorum doctorum, qui docent, quod sacramenta non ponenti obicem conferant gratiam ex opere operato sine bono motu utentis.“

„Quantum autem in ecclesia abusum pepererit illa fanatica opinio de opere operato sine bono motu utentis, nemo verbis consequi potest.“<sup>35</sup>

Um es noch einmal zu sagen: Melanchthon verwirft hier mit Recht eine Irrlehre; die Frage ist nur, ob diese Irrlehre tatsächlich von irgendjemandem vertreten wurde.

Die Rede vom „totus populus“ ist auf jeden Fall eine Übertreibung, wie schon Martin Chemnitz zugibt.<sup>36</sup> Darüber hinaus jedoch stellt Melanchthon hier das „non ponere obicem“ und das „sine bono motu utentis“ auf eine Ebene und erweckt so den Eindruck eines „mechanistischen“ Sakramentsverständnisses auf römisch-katholischer Seite. Nun muß man Melanchthon natürlich zugestehen, daß er die Apologie schrieb, bevor das Trienter Konzil zusammentrat; daß er jedoch nicht die offizielle römisch-

<sup>32</sup> CA XIII, 2 (BSLK S. 68).

<sup>33</sup> „Tredecimus articulus nihil offendit, sed acceptatur“ (Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530. Bearbeitet und herausgegeben von Herbert Immenkötter [= CCath Band 33]; Münster 1979, S. 111).

<sup>34</sup> Zitiert in BSLK S. 68.

<sup>35</sup> Apol XIII, 18.23 (BSLK S. 295).

<sup>36</sup> Vgl. Chemnitz, Examen, S. 251A.

katholische Lehre vom „opus operatum“ trifft, zeigt ein Vergleich einer Stelle aus Apol XII mit einem Trienter Konzilsbeschluß. Melanchthon schreibt in Apol XII:

„Nam haec dogmata aperte falsa sunt, et non solum aliena a scripturis sanctis, sed etiam ab ecclesiasticis patribus: ...

IX. Quod susceptio sacramenti poenitentiae ex opere operato sine bono motu utentis, hoc est, sine fide in Christum consequatur gratiam.“<sup>37</sup>

Doch genau diese angeblich römische Lehre wurde in Trient wenige Jahre später fast wörtlich verworfen:

„Quamobrem falso quidam calumniantur catholicos scriptores, quasi tradiderint, sacramentum poenitentiae absque bono motu suscipientium gratiam conferre, quod numquam Ecclesia Dei docuit nec sensit.“<sup>38</sup>

Was veranlaßte Melanchthon nun dazu, dies Zerrbild von opus operatum anzugreifen? Zum einen ist zu bedenken, daß sich bei Melanchthon grundsätzlich die Tendenz beobachten läßt, „... von der Rechtfertigungslehre her den Gegensatz zur römisch-katholischen Praxis generell unter dem Begriffspaar fides - opera zu systematisieren und so die Sakramentenlehre einzubeziehen“.<sup>39</sup> Dabei kommt seiner Argumentation zugute, daß gerade in der Frage des Altarsakraments die römisch-katholische Seite nicht deutlich zwischen sacrificium und sacramentum unterschied; die strenge Unterscheidung zwischen anabatischem und katabatischem Handeln<sup>40</sup> war ihr und ist ihr auch heute noch fremd. Zum anderen jedoch geht es Melanchthon besonders in der Apologie darum, das Rechtfertigungsgeschehen gerade dadurch als Widerfahrnis zu kennzeichnen, daß er es in theologisch verantworteter Weise als experientia beschrieb. Die Qualifizierung des sakramentalen Rechtfertigungsgeschehens durch die Worte „sine bono motu utentis“ mußte ihm von daher als gegen die experientia gerichtet und damit als geistlos erscheinen<sup>41</sup>, von daher ist wohl letztlich die Vehemenz zu erklären, mit der Melanchthon an diesem Punkt streitet<sup>42</sup>.

### 3. Die Lehre vom „opus operatum“ in den lutherischen Bekenntnisschriften

Wenn die Begrifflichkeit des „opus operatum“ in den lutherischen Bekenntnisschriften auch nicht positiv aufgenommen wird, so wird die Lehre von der Gültigkeit der Sakramente „ex opere operato“ doch deutlich vertreten. Ich beschränke mich auf drei Beispiele:

Confessio Augustana VIII

„Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. Damnant Donatistas et similes, qui negabant licere uti

<sup>37</sup> Apol XII, 16.25 (BSLK S. 255f.).

<sup>38</sup> DS 1678.

<sup>39</sup> Hauschild, Verwerfungen, S. 56.

<sup>40</sup> Vgl. dazu oben Anm. 30 dieses Beitrags.

<sup>41</sup> „Toter Ritus gegen lebendigen Glauben – das also ist Melanchthons Interpretation bei der Verwerfung des Grundsatzes der Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato.“ (Hauschild, Verwerfungen, S. 56).

<sup>42</sup> Vgl. dazu Martens, Rechtfertigung, S. 36 f, mit Anm. 172f.; die Kritik von Hennig, Lehre, S. 130 an Melanchthon erscheint von daher überzogen.

ministerio malorum in ecclesia et sentiebant ministerium malorum inutile et inefficax esse. <sup>43</sup>

Fast wörtlich wird hier aufgenommen, was die scholastische Theologie mit dem Begriff des „opus operatum“ beschreibt, um die Gültigkeit des Sakraments unabhängig von der Würdigkeit des Spenders zum Ausdruck zu bringen. Diese antidonatistische Entscheidung ist für das lutherische Sakramentsverständnis von grundlegender Bedeutung: Die Sakramente sind wirksam „propter ordinationem et mandatum Christi“ – mit einem Fachausdruck: „ex opere operato“.<sup>44</sup>

#### Großer Katechismus – Viertes Hauptstück

„Darnach sagen wir weiter, daß uns nicht die größte Macht daran liegt, ob, der da getauft wird, gläube oder nicht gläube; denn darümb wird die Taufe nicht unrecht, sondern an Gottes Wort und Gepot liegt es alles. Das ist nu wohl ein wenig scharf, stehet aber gar darauf, daß ich gesagt habe, daß die Taufe nichts anders ist denn Wasser und Gottes Wort bei und miteinander, das ist, wenn das Wort bei dem Wasser ist, so ist die Taufe recht, obschön der Glaube nicht dazu kömmt; denn mein Glaube machet nicht die Taufe, sondern empfähet die Taufe.“<sup>45</sup>

Auch wenn einem der Gedanke zunächst fremd erscheinen mag: Genau das, was Luther hier beschreibt, will römisch-katholische Theologie mit der Lehre vom „opus operatum“ zum Ausdruck bringen: Die Gültigkeit und Wirksamkeit des Sakraments hängt allein von dem durch Christus angeordneten Vollzug ab, nicht von der Disposition des Empfängers.

#### Großer Katechismus – Fünftes Hauptstück

„Denn da schließen wir und sagen: Obgleich ein Bube das Sakrament nimmt oder gibt, so nimmt er das rechte Sakrament, das ist Christus' Leib und Blut, ebensowohl als der es aufs allerwirdigst handelt. Denn es ist nicht gegründet auf Menschen Heiligkeit, sondern auf Gottes Wort. ... Denn ümb der Person oder Unglaubens willen wird das Wort nicht falsch, dadurch es ein Sakrament worden und eingesetzt ist. Denn er spricht nicht: ‚Wenn Ihr gläubt oder wirdig seid, so habt Ihr mein Leib und Blut‘, sondern: ‚Nehmet, esset und trinket, das ist mein Leib und Blut‘, item, ‚Solchs tuet‘ (nämlich das ich itzt tue, einsetze, Euch gebe und nehmen heiße). Das ist so viel gesagt: ‚Gott gebe, Du seist unwirdig oder wirdig, so hast Du hie sein Leib und Blut aus Kraft dieser Wort, so zu dem Brot und Wein kommen.“<sup>46</sup>

Die manducatio impiorum ist ein klassisches Beispiel für die lutherische Lehre von der Gültigkeit der Sakramente „ex opere operato“; das Anliegen dieser Lehre wird von lutherischer Seite in der Auseinandersetzung mit reformierter Theologie in be-

<sup>43</sup> CA VIII, 2 f. (BSLK S. 62).

<sup>44</sup> Daß Christus das logische Subjekt des „operatum“ ist, hat bereits Johann Adam Möhler deutlich herausgestellt, wenn er interpretiert: „vermöge seines Charakters, als einer von Christus zu unserem Heile bereiteten Anstalt (ex opere operato, scil. a Christo, anstatt quod operatus est Christus)“ (Johann Adam Möhler: Symbolik, oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnißschriften; 8., unveränderte Original-Auflage; Mainz 1872, S. 255).

<sup>45</sup> GK – 4. Hauptstück 52f. (BSLK S. 701).

<sup>46</sup> GK – 5. Hauptstück 16f. (BSLK S. 710f.).

sonders pointierter Weise zum Ausdruck gebracht: Es geht um die Objektivität und das bleibende extra nos der Heilszuwendung Gottes.

#### 4. „**Sie sind ja katholischer als wir!**“

Mit dem Nachweis, daß lutherische Theologie und Kirche in gleicher Weise die Lehre von der Gültigkeit der Sakramente ex opere operato vertritt wie die römisch-katholische Kirche, soll nun nicht der Eindruck erweckt werden, als bestehe in der Frage von Gültigkeit und Zueignung der Sakramente insgesamt ein Konsensus zwischen den Kirchen. Vielmehr möchte ich behaupten, daß von lutherischer Seite noch konsequenter das „ex opere operato“ vertreten wird, als dies auf römisch-katholischer Seite der Fall ist. Das Problem der römisch-katholischen Lehre von der Gültigkeit und Zueignung der Sakramente besteht nicht darin, daß sie zu „mechanistisch“ oder gar „magisch“ wäre (was auch immer mit diesem „Totschlagewort“ gemeint sein mag); es besteht vielmehr darin, daß mit der Lehre vom „obex“ doch wieder ein Moment der Ungewißheit in die Sakramentszueignung hineingebracht wird, das die Objektivität des „opus operatum“ des Sakraments in Frage zu stellen vermag. Im Unterschied dazu ist nach lutherischem Verständnis der Glaube nicht in entsprechender Weise eine Bedingung für den Heilsempfang, ist er vielmehr Ausdruck der radikalen Gnadenhaftigkeit der Heilszuwendung Gottes, die zwar auf den Glauben zielt, von ihm aber unabhängig bleibt.

„Sie sind ja katholischer als wir“, so entfuhr es einem römisch-katholischen Amtsbruder im Ökumenischen Gesprächskreis unserer Gemeinde, als ich bestritt, daß einige von ihm genannte „obices“ eine Taufe ungültig machen würde.<sup>47</sup> Die Erkenntnis ist nicht neu: Schon im letzten Jahrhundert charakterisierte der Theologe Gottfried Fritschel die „missourisch-norwegische Lehre“, wie sie in der amerikanischen Schwesterkirche der SELK, der Lutheran Church-Missouri Synod, vertreten wurde und wird, mit den Worten, sie lehre,

„daß allen, welche das Evangelium hören, sie mögen glauben oder nicht, durch das opus operatum der Predigt Vergebung der Sünde mitgeteilt und der Rock der Gerechtigkeit Christi umgehängt wird.“<sup>48</sup>

Mit dieser von Fritschel scharf kritisierten Lehre – er gebraucht den Begriff des „opus operatum“ natürlich ebenfalls als Schimpfwort! – konnten sich die gescholtenen Theologen jedoch mit Recht auf Martin Luther selber berufen, der ebenfalls die römisch-katholische Lehre vom Beichtsakrament gerade darum kritisierte, weil sie die Gewißheit des Löseschlüssels, an der Luther so viel lag<sup>49</sup>, durch den Verweis auf

<sup>47</sup> Vgl. dazu auch Huovinen, Opus S. 208.

<sup>48</sup> Gottfried Fritschel: „Rechtfertigung aus dem Glauben oder Rechtfertigung ohne Glauben?“, in: KZ 12 (1888), S. 131-144, S. 141; in der Tat heißt es in einer Stellungnahme der Norwegischen Synode in den USA, auf die sich Fritschel bezieht: „*Die Predigt des Evangeliums gibt, schenkt und theilt mit die Vergebung der Sünden, allen, welchen es verkündigt wird, sie mögen glauben oder nicht.*“ (ebd. S. 137)

<sup>49</sup> Vgl. die Bedeutung der Erkenntnis dieser Gewißheit für Luthers reformatorischen Durchbruch, wie ich ihn inhaltlich kurz skizziert habe in Gottfried Martens: Glaubensgewißheit oder Daseinsgewißheit? Bemerkungen zu Auftrag und Ziel der Rechtfertigungsverkündigung der Kirche, in: Wolfhart Schlichting (Hrsg.): Rechtfertigung und Weltverantwortung. Internationale Konsultation Neuendettelsau 9.-12. September 1991. Berichte und Referate. Herausgegeben im Auftrag der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der Lutherischen Kirche; Neuendettelsau 1993, S. 171-179, S. 171 (mit den entsprechenden Literaturangaben); expressis verbis formuliert Oswald Bayer: Die reformatorische Wende in Luthers Theologie, in: Bernhard Lohse (Hrsg.): Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther. Neuere Untersuchungen (= VIEG Beiheft 25); Stuttgart 1988,

den obex in Frage stellte und so aus dem Löseschlüssel eine clavis conditionalis machte. Dagegen betont Luther:

„Also auch, Wer nicht gleubet, das er los sey und seine sund vergeben, der sols mit der zeit auch wol erfahren, wie gar gewis jhm seine sund jtz vergeben sind gewest, und ers nicht hat wöllen gleuben ... Aber des Bapsts Feil schlüssel ist ... ein ‚Conditionalis Clavis‘, Ein wanckel schlüssel, der uns nicht auff Gottes wort, sondern auff unser rew weiset ...“<sup>50</sup>

In diesen Worten wird schließlich auch die eminent seelsorgerliche Bedeutung der „opus-operatum“-Lehre deutlich: Es geht in ihr darum, das Vertrauen des Christen ganz von sich weg, hin auf die objektiven Gnadenzeichen zu richten, die bewirken, was sie sagen. Diese Gewißheit kann und darf auch durch den Verweis auf die Bedeutung des Glaubens nicht in Frage gestellt werden; vielmehr muß man hier mit Abraham Calov zwischen Glauben und Glauben unterscheiden:

„Et quicquid est activitatis nostrae in illa Christi receptione vel gratiae divinae oblatae et collatae apprehensione, postquam nempe fides per Sp. S. producta est in cordibus nostris: id ipsum certe in censum non venit, cum de justificatione nostra agitur, adeo ut fides etiam ipsa, quatenus instrumentum est, recte dicatur opponi non tantum operibus omnibus obedientiae et pietatis, sed ipsi fidei, qua opus vel actus noster est, ejusque virtuti. Quod nisi sancte adseratur, facile Arminiana haeresis de fide ceu qualitate vel opere et actu nostro, nos justificante, subreperere potest.“<sup>51</sup>

Diese Erkenntnis dem angefochtenen Christen immer wieder deutlich zu machen, dazu will auch die Lehre vom „ex opere operato“ anleiten.

---

S. 98-133, S. 110: „Die Gültigkeit und Unfehlbarkeit des (Buß)-Sakraments ex opere operato hält Luther in der Fassung: ex verbo dicto energischer fest, als es je vor ihm geschehen ist.“

<sup>50</sup> WA 30 II, 498.37-40 und 499.16-19.

<sup>51</sup> Calov, System. X, 632 sq., zitiert bei Joh. Guilielmus Baier: Compendium Theologiae Positivae ..., denuo ed. C.F.W. Walther, Band III, St. Louis/MO 1879, S. 270.